

## Anlage zu den Benutzungsrichtlinien

### Entgelttarif für die Benutzung der Begegnungsstätte

#### § 1 Allgemeines

1. Der Mietvertrag ist Bestandteil der Benutzungsrichtlinien.
2. Für die Benutzung der Räume in der Begegnungsstätte werden Entgelte nach den folgenden Tarifen erhoben.
3. Die Entgelte sind jeweils für einen Veranstaltungstag zu zahlen. Für Proben, Vereine und soziale Veranstaltungen sind besondere Vereinbarungen zu treffen.
4. Die Reinigungskosten sind in den jeweiligen Entgelten enthalten. Bei Verschmutzungen, die über das normale Maß hinausgehen, ist der tatsächliche Reinigungsmehraufwand vom Mieter zu zahlen.
5. Für jede entgeltspflichtige Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen. Der Bürgermeister kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Art der Veranstaltung oder der Veranstalter die Gewähr dafür bietet, dass die Verpflichtungen aus den Benutzungsrichtlinien erfüllt werden.

#### § 2 Entgelte

Die Entgelte werden je Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:

Großer Saal EG	120,00 €
2 Gruppenräume EG	90,00 €
1 Gruppenraum EG	60,00 €
Küche (in Verbindung mit Miete eines Gruppenraums)	30,00 €

Ehrenamtlich organisierten Veranstaltern (z. B. Gruppen aus der Reichelsiedlung selbst, Selbsthilfegruppen, Diabetikerbund etc.) wird die Benutzung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte unentgeltlich eingeräumt.

Veranstalter wie anerkannte Träger der Jugendhilfe und Weiterbildung sowie caritative Verbänden wird die Benutzung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte gegen einen Kostenbeitrag von 40 Euro eingeräumt.

Hierunter fallen nicht Feiern von einzelnen Mitgliedern der vorgenannten Veranstalter.

Städtischen Veranstaltern wird die Begegnungsstätte unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Fälligkeit**

Das Entgelt ist bei Abschluss des Mietvertrages bzw. innerhalb einer Frist von 14 Tagen fällig.

### **§ 4**

Die neue Vorschrift des § 2 Entgelte tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vorschrift des § 2 mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.